

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)
Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 23. Oktober 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie von § 4 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 23. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Ehingen (Donau) erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Ehingen (Donau).
- (2) Die Stadt Ehingen (Donau) als erfüllende Gemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ehingen, Griesingen, Oberdisingen und Öpfingen erhebt für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften dieser Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
- (3) Die Stadt Ehingen (Donau) kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Ehingen (Donau) zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Ehingen (Donau) mitzuteilen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 LGebG entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Absätze 2, 5 und 6 des LGebG entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des LGebG entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr von 2,50 € bis 10.000,00 € erhoben werden.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Ehingen (Donau) erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
 - g) Gebühren für Übersetzungen
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgesetzten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe.

§ 9

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 14. Dezember 2006 und alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehingen (Donau), 23. Oktober 2025

gez.:

Baumann

Oberbürgermeister

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
vom 23. Oktober 2025
(Gebührenverzeichnis)**

<u>Nr.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	2,50 bis 10.000 €
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	15 € bis 10.000 €
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 50 €
2.3.	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 50 €
3.	Auskünfte	
3.1.	Auskünfte aller Art insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	15 € je angefangene 15 Minuten, Mindestgebühr 15 €
3.2.	Versand von Akten, Statiken, Plänen u.ä., soweit nichts anderes bestimmt ist, postalisch und digital	15 € bis 100 €
4.	Befreiungen	
4.1.	Befreiungen, Ausnahmegewilligungen, Dispens von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen soweit nichts anderes bestimmt ist.	20 € bis 500 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	20 €
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von	2 € je Seite

Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit Urschrift je Seite

5.3. Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit Urschrift je Seite 2 € je Seite

5.4. Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.

6. Bescheinigungen

6.1. Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,50 € bis 50 €

6.2. Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)

7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen

7.1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 30 € bis 500 €

8. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)

8.1. wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. 30 € bis 500 €

8.2. bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1., mind. 20 €

9. Schreibgebühren

9.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene DIN A4-Seite (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	3,50 €
9.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	7 €
9.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	10 €
9.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	2 € 1 €
9.2.2.	bei einem größeren Format als DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	3 € 2 €
9.2.3.	Auszüge aus Plotter u.ä. Großflächige Kopien je Auszug bzw. Fertigung	25 €
10.	Bauen, Bauverwaltung	
10.1.	Genehmigungsverfahren	
10.1.1.	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn die Baukosten zugrunde gelegt werden können (§ 49 Abs. 1 LBO)	6 ‰ der Baukostensumme, mind. 250 €
10.1.2.	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 49 Abs. 1 LBO)	250 € bis 5.000 €
10.1.3.	Nachträgliche Genehmigung bereits errichteter Gebäude nach § 49 Abs. 1 LBO	2,0-fache Gebühr
10.1.4.	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn die Baukosten zugrunde gelegt werden können (§ 49 Abs. 1 LBO)	2 ‰ der Baukostensumme, mind. 180 €
10.1.5.	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen,	180 € bis 2.000 €

wenn die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 49 Abs. 1 LBO)

10.1.6.	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren, wenn die Baukosten zugrunde gelegt werden können (§ 52 Abs. 1 LBO)	5 ‰ der Baukostensumme, mind. 200 €
10.1.7.	Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren, wenn die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 52 Abs. 1 LBO)	200 € bis 5.000 €
10.1.8.	Teilaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren, wenn die Baukosten zugrunde gelegt werden können (§ 52 Abs. 1 LBO)	2 ‰ der Baukostensumme, mind. 150 €
10.1.9.	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren, wenn die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 52 Abs. 1 LBO)	150 € bis 1.000 €
10.1.10.	Nachträgliche Genehmigung bereits errichteter Gebäude nach § 52 Abs. 1 LBO	2,0-fache Gebühr
10.1.11.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der ursprünglichen Genehmigungsgebühr, jedoch im Rahmen von 135 € bis 1.000 €
10.1.12.	Bauvorbescheid, wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können (§ 57 Abs. 1 LBO)	2 ‰ der Baukostensumme, mind. 150 €
10.1.13.	Bauvorbescheid, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 57 Abs. 1 LBO)	250 € bis 5.000 €
10.1.14.	Bauüberwachung (§ 66 LBO) inkl. zwei Abnahmen	1,5 ‰ der Baukostensumme, mind. 200 €
10.1.15.	Jede weitere Abnahme oder sonstige Baukontrolle vollendeter Viertelstunde	22 €
10.1.16.	Jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins, je vollendeter Viertelstunde	22 €
10.1.17.	Erlaubnis überwachungsbedürftiger Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung	5 ‰ der Errichtungskosten, mind. 200 €
10.1.18.	Jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen	200 € bis 375 €

und Einrichtungen

10.2. Kennnisgabeverfahren

- | | | |
|-----------|---|-------------------|
| 10.2.1. | Verfahrensgebühr im Kennnisgabeverfahren | 100 € |
| 10.2.1.1. | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Unterlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) | 100 € |
| 10.2.1.2. | Eingangsbestätigung mit fehlenden Unterlagen (§ 53 Abs. 6 LBO) | 250 € bis 1.000 € |
| 10.2.1.3. | Untersagung Baubeginn im Kennnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO) | 300 € bis 700 € |
| 10.2.1.4. | Ablehnung Baubeginnuntersagung im Kennnisgabeverfahren | 125 € bis 500 € |

10.3.	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	20 € je zu benachrichtigendem Angrenzer
--------------	--	--

10.4. Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen

- | | | |
|---------|---|-------------------|
| 10.4.1. | Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen, Gebühr je Befreiung | 200 € bis 6.000 € |
| 10.4.2. | Ausnahmen, Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen, Gebühr je Ausnahme/Abweichung | 200 € bis 4.000 € |

10.5. Weitere Leistungen

- | | | |
|-----------|--|---|
| 10.5.1. | Anordnung im Bauordnungsrecht | 145 € bis 1.000 € |
| 10.5.2. | Bearbeitung einer Baulasterklärung, je Baulast | 145 € bis 1.000 € |
| 10.5.3. | Gebrauchsabnahmen fliegender Bauten/Zelte, Preis je m ² Zeltgrundfläche | 0,20 €/m ²
Zeltgrundfläche,
mind. 100 €,
max. 400 € |
| 10.5.4. | Sonstige fliegende Bauten | |
| 10.5.4.1. | Gebühr für die erste Anlage, wenn nicht im zeitlichen Zusammenhang mit Zeltabnahme | 100 € |
| 10.5.4.2. | Gebühr für die erste Anlage, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit Zeltabnahme | 10 € |
| 10.5.4.3. | Für Gebrauchsabnahmen (Ziff. 10.5.3. und 10.5.4.) | 100 % |

außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von

10.5.5.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (WEG)	150 € je Einheit
10.5.5.1.	jede Fertigung in Papierform	30 €
10.5.5.2.	Änderung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	50 € bis 500 €
10.5.6.	Durchführung einer Brandverhütungsschau/Brandverhütungsnachschau, je vollendeter Viertelstunde	22 €
10.5.7.	Erteilung einer Bescheinigung nach Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	Anhand bescheinigter Aufwendungen 2 ‰, jedoch im Rahmen von 135 € bis 1.250 €
10.5.8.	Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung	120 € bis 1.000 €
10.5.9.	Wasserrechtliche Anordnung	100 € bis 1.000 €
10.5.10.	Befreiungen vom straßenrechtlichen Anbauverbot	100 € bis 2.000 €
10.5.11.	Erteilung einer Genehmigung nach § 20 1. BimSchVO	120 € bis 1.000 €
10.5.12.	Immissionsschutzrechtliche Anordnungen	100 € bis 1.000 €
10.5.13.	Anschlussgenehmigung nach AbWS	60 €
10.5.14.	Anschlussgenehmigung nach WVS	60 €
10.5.15.	Anschlussgenehmigung nach AbWS und WVS in einer Entscheidung (können die Entscheidungen mit der Baugenehmigung verbunden werden, ergehen sie gebührenfrei.)	100 €
10.5.16.	Anordnungen im Rahmen der AbWS und WVS sowie im Rahmen der Überwachung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben	30 € bis 750 €
10.5.17.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	50 €
10.5.18.	Ablehnung oder Zurückweisung eines Bauantrags im Baugenehmigungsverfahren	140 €
10.5.19.	Ablehnung oder Zurückweisung eines Bauantrags im	120 €

vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

10.5.20.	Ablehnung oder Zurückweisung einer Bauvoranfrage	120 €
10.5.21.	Zurücknahme eines Bauantrags im Baugenehmigungsverfahren	100 €
10.5.22.	Zurücknahme eines Bauantrags im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	80 €
10.5.23.	Zurücknahme einer Bauvoranfrage	80 €

11. Auszüge aus Planunterlagen

11.1.	Kopien von digitalen Vorlagen (keine Pläne), sw oder Farbe, für die 1. Seite, DIN A4 oder DIN A3, z.B. Textteile von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Gutachten, etc.	8 €
11.2.	Kopien von digitalen Vorlagen (keine Pläne), sw oder Farbe, für die 2. und jede weitere Seite, DIN A4 oder DIN A3, z.B. Textteile von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Gutachten, etc., mit Aktenrecherche	0,50 €
11.3.	Kopien von analogen Schriftstücken (keine Pläne), sw oder Farbe, für die 1. Seite, DIN A4 oder DIN A3, z.B. Auszüge aus Akten zu Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Gutachten, etc., mit Aktenrecherche	25 €
11.4.	Kopien von analogen Schriftstücken (keine Pläne), sw oder Farbe, für die 2. und jede weitere Seite des gleichen Schriftstücks, DIN A4 oder DIN A3, z.B. Auszüge aus Karten zu Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Gutachten, etc., mit Aktenrecherche	1 €
11.5.	Kopien von Plänen, DIN A4 oder DIN A3, je Dokument, sw oder Farbe, z.B. Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Gutachten, etc.	15 €
11.6	Auszüge aus dem Geoinformationssystem	
11.6.1.	Format bis DIN A4	15 €
11.6.2.	Format DIN A3	20 €
11.6.3.	Format > DIN A3	25 €

12. Gutachterausschuss

s. Gutachterausschussgebührensatzung

13. Bestattungsrecht

- | | | |
|-------|---|------|
| 13.1. | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) | 50 € |
| 13.2. | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 50 € |

14. Melderecht

- | | | |
|---------|---|--------------|
| 14.1. | Auskünfte aus dem Melderegister | 10 € |
| 14.1.1. | Erteilung einer einfachen Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG) | 10 € |
| 14.1.2. | Erteilung einer einfachen elektronischen einfachen Auskunft über das Meldeportal (49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 4 BW AGBMG) | 15 € |
| 14.1.3. | Erteilung einer erweiterten Auskunft aus dem Melderegister je Person | 15 € |
| 14.1.4. | Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Ab. 1,2 und 3 BMG) | 10 € |
| 14.1.5. | Gruppenauskunft nach 14.1.4., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 10 € |
| 14.2. | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 3 KomWG) | 10 € |
| 14.3. | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde | 10 € |
| 14.3.1. | Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 S. 2 BMG) | 5 € bis 20 € |
| 14.3.2. | Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) | 5 € bis 20 € |
| 14.3.3. | Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde | 5 € bis 20 € |
| 14.3.4. | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 5 € bis 20 € |
| 14.4. | Gebührenfreie Dienstleistungen der Meldebehörde | |
| 14.4.1. | Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) | |
| 14.4.2. | Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) | |
| 14.4.3. | Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 6 | |

und 12 Abs. 1 S. 1 BMG)

- 14.4.4. Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)
- 14.4.5. Unterrichtung von Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Meldeauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)
- 14.4.6. Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken
- 14.4.7. Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 S. 2 BMG
- 14.4.8. Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG
- 14.4.9. Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG
- 14.4.10. Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG

15. Fundsachen

- 15.1. Aufbewahrung einschließlich Aushändigen einer Fundsache an den Verlierer, Eigentümer oder Finder
 - 15.1.1. je Fahrrad, Moped, Mofa
 - 15.1.2. je sonstigem Gegenstand 20 €
 - 15.1.2.1. pro Sache bei Sachen bis zu 500 € Wert 10 €
 - 15.1.2.2. pro Sache bei Sachen über 500 € Wert 20 € bis 60 €

16. Fischerei

- 16.1. Erteilung von Fischereischeiden einschließlich Ersatzfischereischeiden (§§ 31 und 32 FischG)
 - 16.1.1. Jahresfischereischein 20 €
 - 16.1.2. Fischereischein auf Lebenszeit 25 €
 - 16.1.3. Jugendfischereischein (auch Verlängerung) 15 €
 - 16.1.4. Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeins 20 €
- 16.2. Fischereiabgabe 10 €
 - 16.2.1. Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35 und 36 FischG) bei Fischereischeiden auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)

17. Gewerberecht

17.1.	Gewerbeanmeldung (§ 14 und 15 GewO)	30 €
17.2.	Gewerbeummeldung (§ 14 und 15 GewO)	20 €
17.3.	Gewerbeabmeldung (§ 14 und 15 GewO)	15 €
17.4.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	10 € bis 15 €
17.5.	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	40 € bis 600 €
17.6.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	10 € bis 15 €
17.7.	Spiele	
17.7.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	80 € bis 300 €
17.7.2.	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs .3 GewO)	60 €
17.7.3.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	100 € bis 1.200 €
17.7.4.	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	80 € bis 300 €
17.8.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	300 €
17.9.	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	300 €
17.10.	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	50 € bis 240 €
17.11.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100 € bis 300 €
17.12.	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100 €
17.13.	Verhinderung der Betriebsfortsetzung (z.B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	100 € bis 1.200 €
17.14.	Gewerbeuntersagungsverfahren (§ 35 GewO)	100 € bis 1.200 €
17.15.	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten	120 € bis 300 €

Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)

17.16.	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht gem. § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	60 € bis 120 €
17.17.	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	40 € bis 300 €
17.18.	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	20 € bis 80 €
17.19.	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen	60 € bis 120 €
17.20.	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	40 € bis 200 €
17.21.	Erteilung einer Spielerlaubnis (§ 60 a Abs. 2 GewO)	80 €
17.22.	Festsetzung von Wochenmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten	100 € bis 300 €
17.23.	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	100 € bis 300 €
17.24.	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung, insbesondere nach § 16 HWO	100 € bis 600 €

18. Gaststättenrecht

18.1.	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	100 € bis 1.200 €
18.2.	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	100 € bis 1.200 €
18.3.	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	100 € bis 300 €
18.4.	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	100 € bis 300 €
18.5.	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	100 € bis 300 €
18.6.	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Abs. 2 GastG)	20 € bis 140 €
18.7.	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	20 € bis 140 €
18.8.	Zulassungen von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einen einzelnen Betrieb (§ 12 S. 1 GastVO)	
18.8.1.	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	10 € bis 60 €

18.8.2.	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	100 € bis 600 €
18.9.	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	100 € bis 300 €
18.10.	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	40 € bis 200 €
18.11.	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 S. 2 GastVO)	40 € bis 300 €
18.12.	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätten (§§ 8 S. 2, 9 S. 2, 24 Abs. 1 S. 3 GastG)	40 € bis 300 €

19. Jugendschutz

19.1.	Ausnahme vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 JugendschutzG)	100 € bis 300 €
19.2.	Ausnahme vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 JugendschutzG)	25 € bis 120 €
19.3.	Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdenden Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	25 € bis 120 €
19.4.	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	25 € bis 120 €

20. Ladenöffnungsgesetz

20.1.	Ausnahmegenehmigungen und sonstige Amtshandlungen nach den Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes	100 € bis 1.200 €
-------	---	-------------------

21. Sonn- und Feiertagsgesetz

21.1.	Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen	50 € bis 600 €
-------	---	----------------

22. Beschlagnahme oder sichergestellte Sachen

22.1.	Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge	
22.1.1.	Verwaltungsaufwand	100 €
22.1.2.	Stellplatzgebühr für Verwahrung von Fahrzeugen auf städtischem Stellplatz pro Standtag	

22.1.2.1.	für Fahrzeuge bis 2,8 t	5 €
22.1.2.2.	für Fahrzeuge über 2,8 t	10 €
22.2.	Beschlagnahme, Einziehung, Sicherstellung, Verwahrung oder Verwertung von Sachen, auch Waffen oder Tiere	
22.2.1.	Verwaltungsaufwand	20 € bis 200 €
22.2.2.	Verwahrungsgebühr pro Monat	5 € bis 50 €
23.	Kampfhunde und sonstige gefährliche Hunde	
23.1.	Überprüfung der Hundehaltung	20 € bis 240 €
23.2.	Auflagen oder Ausnahmen nach PolVogH oder PolG	20 € bis 240 €
23.3.	Maßnahmen bzgl. auffälliger Tiere	20 € bis 240 €
24.	Polizeirecht	
24.1.	Polizeiliche Umweltschutzverordnung	
24.1.1.	Ausnahmen nach § 23 der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern	20 € bis 240 €
24.1.2.	Ortspolizeiliche Maßnahmen nach Abschnitt II bis V PolVO	20 € bis 240 €
24.2.	Erteilung von Platzverweisen	20 € bis 240 €
24.3.	Verfügungen und Maßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	20 € bis 600 €
24.4.	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	20 € bis 300 €
24.4.1.	mit Besprechungs- und/oder Ortstermin	20 € bis 600 €
25.	Waffenrecht	
25.1.	Europäischer Fernwaffenpass (EFP)	
25.1.1.	Neuausstellung gem. § 32 Abs. 6 WaffG	45 €
25.1.2.	Verlängerung	15 €

25.1.3.	Eintragung einer Waffe	10 €
25.2.	Waffenbesitzkarte (WBK)	
25.2.1.	Ausstellung einer WBK für Erben gem. § 10 Abs. 1 WaffG i.V.m. § 20 WaffG	60 €
25.2.2.	Austragung einer Kurzwaffe für Jäger	15 €
25.2.3.	Austragung einer Langwaffe für Jäger	15 €
25.2.4.	Eintragung einer Kurzwaffe für Jäger	15 €
25.2.5.	Eintragung einer Kurzwaffe für Jäger, Voreintrag	60 €
25.2.6.	Eintragung einer Langwaffe für Jäger	20 €
25.2.7.	Erwerb von Munition bei Jägern	15 €
25.2.8.	Ausstellung einer WBK für Jäger	35 €
25.2.9.	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	30 €
25.2.10.	Austragung in WBK für Sammler	15 €
25.2.11.	Eintragung in WBK für Sammler	15 €
25.2.12.	Ausstellung einer WBK für Sammler	200 €
25.2.13.	Austragung in WBK für Sportschützen	15 €
25.2.14.	Eintragung in WBK für Sportschützen	15 €
25.2.15.	Eintragung in WBK für Sportschützen, Voreintrag	60 €
25.2.16.	Erwerb von Munition bei Sportschützen	15 €
25.2.17.	Neuausstellung einer gelben WBK für Sportschützen	60 €
25.2.18.	Neuausstellung einer grünen WBK für Sportschützen	60 €
25.3.	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	80 €
25.4.	Leistungen nach SprengG	
25.4.1.	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	80 €
25.4.2.	Verlängerung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	40 €
25.4.3.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	102 €

- | | | |
|---------|---|------|
| 25.4.4. | Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG | 40 € |
| 25.4.5. | Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 1-2 SprengG | 50 € |

26. Verkehrsflächen

- | | | |
|-------|--|----------------|
| 26.1. | Maßnahmen nach StrG: s. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen | |
| 26.2. | Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 StrG | 30 € bis 240 € |
| 26.3. | Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 StrG | 30 € bis 240 € |

27. Standesamt

- | | | |
|---------|--|-------|
| 27.1. | Kirchenaustritt | |
| 27.1.1. | Erklärung eines Kirchenaustritts | 30 € |
| 27.1.2. | Beurkundung der Erklärung über die Zustimmung zu einem Kirchenaustritt, je Beurkundung | 10 € |
| 27.1.3. | Abschrift oder Bescheinigung über eine Kirchenaustrittserklärung, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Beurkundung ausgestellt wird. | 10 € |
| 27.2. | Abschrift über die Anerkennung einer Vater- oder Mutterschaft, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Beurkundung ausgestellt wird, je Abschrift | 10 € |
| 27.3. | Eheschließung an Orten außerhalb der üblichen Diensträume am Amtssitz des Standesamts | 50 € |
| 27.4. | Eheschließung an ortsüblich dienstfreien Tagen (Freitag nachmittags, Samstag, Sonntag) | 110 € |

28. Stadtarchiv

s. Gebührensatzung des Stadtarchivs

29. Landesinformationsfreiheitsgesetz

- | | | |
|---------|--|-------|
| 29.1. | Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei | |
| 29.1.1. | mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden) | 100 € |
| 29.1.2. | erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden) | 300 € |

29.1.3. außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand 500 €
(mehr als 8 Stunden)